

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

INHALT

SEITE 1

1. EINLEITUNG UND AUFRAG

1.1 FINANZIELLES

1.2 SITZUNGEN UND PERSONELLES

Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident

SEITE 8

2. BEURTEILUNGEN UND UNTERSCHUTZSTELLUNGSANTRÄGE

2.1 QUARTIERPLANUNG DYCHRAIN WEST, MÜNCHENSTEIN

2.2 QUARTIERPLANUNG HOFAGERBÜNE, DÜGGINGEN

2.3 UNTERSCHUTZSTELLUNGSANTRAG GARTENBAD ST. JAKOB

2.4 DAS FREIDORF MUTTENZ NACH 100 JAHREN

Gerrit Sell, Architekt

SEITE 12

3. DREI GRUNDSATZENTSCHEIDE ZU BAUDENKMAL UND DENKMALPFLEGE

3.1 SCHUTZENTLASSUNG SCHÖNENBUCHSTRASSE 11, ALLSCHWIL

3.2 GRUNDSATZENTSCHEID REKONSTRUKTION, NEUWEILERSTRASSE 15-17, ALLSCHWIL

3.3 BAUMÄNGEL RAMLINSBURG, GASSENBRUNNEN 7/9: LERNEN AUS ALTEN FEHLERN

Markus Zentner, Zimmermann

SEITE 19

4. LANDSCHAFT, ORTSBILD, PARK

4.1 BIEL-BENKEN: HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT

4.2 ARISDORF: UMZONUNG GEBIET CHIRSGARTEN

4.3 SISSACH: PARKANLAGE SCHLOSS EBENRAIN

Alessandra Moll, Landschaftsarchitektin

SEITE 22

5. DER BLICK VON AUSSEN

5.1 SISSACH: QUARTIERPLANUNG BAHNHOF ZENTRUM

5.2 KRAFTWERK BIRSFELDEN: WASSERSTOFFKRAFTWERK

Kristina Knöger, Architekturhistorikerin und Baumediatorin

1. EINLEITUNG UND AUFTRAG

Der gesetzliche Auftrag der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) umfasst eine breite Palette von Aufgaben. Dabei bewegt sie sich zwangsläufig oft zwischen unterschiedlichen Interessen, weshalb eine einvernehmliche Lösung nicht in jedem Fall von vornherein gegeben ist. Wo es zu Konflikten zwischen diesen Interessen kommt – oft der Grund, weshalb die DHK überhaupt beigezogen wird –, handelt es sich zuweilen um schwer vereinbare Werthaltungen, die dahinterstehen: um ökonomische auf der einen Seite und schwer bezifferbare, historisch-kulturelle auf der andern – oder ganz einfach um sehr unterschiedliche Vorstellungen. Die DHK vertritt anwaltschaftlich die baukulturellen Interessen, die ihr durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz zugeschrieben werden. Wenn es hart auf hart kommt, liegen die Entscheide letztlich aber weder bei der DHK noch bei der Kantonalen Denkmalpflege (KD). Diese sind eingeschrieben in den rechtsstaatlichen Rahmen, der staatliches Handeln in jedem Fall begrenzt.



1 Ein Dach in Ramllinsburg birgt vertiefte Einsicht in die Zimmermannstechnik des 16. Jahrhunderts (lesen Sie S. 16)

Das am 1. Juli 2018 in Kraft gesetzte revidierte Denkmal- und Heimatschutzgesetz regelt die Kompetenzen der DHK, eines verwaltungsunabhängigen Beratungsgremiums, in § 14 «Aufgaben der Kommission» folgendermassen:

1

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie mit Gemeindebehörden;
- b. sie fördert die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und des Heimatschutzes;
- c. sie gewährt Beiträge bis CHF 50 000 im Rahmen des Budgets;
- d. sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden;
- e. sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen;

f. sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;

g. die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

2

Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.¹

Über einige der grundsätzlichen Probleme, zu denen sich die DHK im vergangenen Jahr zu äussern hatte, werden Sie in diesem Tätigkeitsbericht lesen können:

«Eine Sonntagsfahrt durch die Region Basel führt einem die Vorliebe für das Banale und Rückwärtsgewandte im zeitgenössischen Bauwesen vor Augen», war im letzten November in der BZ Basel zu lesen.² Durch die kritische Begleitung von Planungen in ortsbildlich und landschaftlich sensiblen Bereichen soll der von der BZ monierten Banalisierung entgegengewirkt werden. Andererseits soll durch die Aufnahme von modellhaften Anlagen und Gebäuden ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler,³ speziell auch aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ein Bewusstsein für architektonische Qualität in dieser oft geringgeschätzten Epoche

¹ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791/versions/1029

² BZ Basel vom 7.11.2020.

³ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege/inventare/ikd>

geschaffen werden. Wie die DHK ihre Aufgabe in diesem Bereich wahrnimmt, dazu lesen Sie im Beitrag zu den *Beurteilungen und Unterschützstellungen*. Bei Letzteren geht es auch darum, bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, gerade wenn es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche oder kollektive Eigentümerschaft handelt, die Verantwortung gegenüber dem anvertrauten Kulturgut bewusst zu machen.

Viele der Entscheide der DHK betreffen komplexe oder kontroverse Sachlagen:

Niemand stellt die Notwendigkeit eines optimalen Hochwasserschutzes von gefährdeten Ortsteilen infrage. Die Überschwemmungen der letzten Jahrzehnte im Laufen- und im Leimental und die prognostizierte Zunahme von aussergewöhnlichen Ereignissen dieser Art beseitigt jeden Zweifel. Inwieweit soll nun bei der Planung eines integralen Hochwasserschutzes der Erhalt des überlieferten Ortsbids mitberücksichtigt werden? Der geplante Hochwasserschutz folgt

kaum je allein den von der Topografie gegebenen Sachzwängen. Schliesslich sind es ja immer politische Entscheide, die letztlich den Ausschlag für die Bewilligung einer gebauten Hochwasserschutzanlage geben. Für die DHK bedeutet dies, dass eine Aussage zur Ortsbildverträglichkeit einer Massnahme schnell in den Verdacht der sachfremden Instrumentalisierung geraten kann.

Oder auf einem anderen Feld der Auseinandersetzung: Inwiefern sollen historische Parkanlagen nach zeitgemässen naturschützerischen Kriterien unserer Zeit oder nach überlieferten Gestaltungskriterien der Epoche, in der sie geschaffen wurden, erhalten und gepflegt werden?

Dies sind Fragestellungen, über die Sie – zusammen mit den Überlegungen, die sich die DHK dazu gemacht hat – in den Beiträgen zu *Landschaft, Park und Ortsbild* lesen können. Unter *Grundsatzentscheide zu Baudenkmal und Denkmalpflege* werden Sie darüber orientiert, welche massgebenden Kriterien



2 Überschwemmungsgebiete in Biel-Benken bei einem möglichen Jahrhundert-Hochwasser (siehe Landschaft, Ortsbild, Park)

dazu führen können, dass ein denkmalgeschütztes Gebäude in einem historischen Ortskern zum Abbruch freigegeben wurde, über den Umgang mit Restaurierung und Rekonstruktion und schliesslich über die Frage: Darf das Resultat eines handwerklichen Fehlers, der vor fast 500 Jahren gemacht wurde, unter Schutz gestellt und als Dokument historischen Handwerks aufwendig für die Nachwelt erhalten werden?

Im Beitrag *Ein Blick von aussen* hat zum Schluss ein neu in die Kommission gewähltes Mitglied das Wort, um sich zu einer Ortsplanung zu äussern, die seit mehr als einem Jahrzehnt die DHK beschäftigt und in der es bisher nicht gelungen ist, zwischen Eigentümerschaft, Planern, Gemeinde und DHK zu einer Lösung zu kommen. Lässt sich hier mit unvoreingenommenem Blick der Knoten lösen? Und schliesslich lesen Sie hier auch die Begründung des Entscheids der DHK zum Baugesuch der Kraftwerk Birsfelden AG, das nach Abschluss des Berichtsjahrs eine öffentliche Kontroverse auslösen wird.

1.1 FINANZIELLES

In wirtschaftlicher Beziehung spielt die Denkmalpflege für die regionale Bauwirtschaft eine nicht unbedeutende Rolle. Viele denkmalrelevante Restaurierungen verlangen nach spezialisiertem und differenziertem handwerklichem Know-how. Speziell für kleinere Unternehmen sind Massnahmen im Bereich der Denkmalpflege von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem Sektor, der durch die industrielle Massenproduktion stark bedroht ist, bedeutet Denkmalpflege auch Wirtschaftsförderung. Der Gesamtbetrag der über ein Jahr hinweg bewilligten Beiträge stimmt nicht zwingend mit dem vom Landrat bewilligten Budget überein; auch weichen die bewilligten Beiträge oft von den ausbezahlten ab. Dies deshalb, weil die bei der Planung zugesprochenen Beträge erst ausbezahlt werden, wenn die von der Kantonalen Denkmalpflege begleiteten Arbeiten abgenommen worden sind. Zwischen Sprechung und Auszahlung können Jahre liegen. Aus diesem Grund macht der vierjährige Rahmenkredit, der jeweils vom Landrat bewilligt werden muss, sehr viel Sinn. Nur so kann die DHK die Gesuche von Besitzern und Besitzerinnen kantonal geschützter Gebäude über eine längere Zeit hinweg verlässlich und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechend bearbeiten.

Die DHK begrüsst den Landratsbeschluss vom 17. Dezember 2020, den Kredit, der ihr für die Subventionierung von denkmalrelevanten Massnahmen bei der Renovation von kantonal geschützten Gebäuden zur Verfügung steht, um 100 000 Franken pro Jahr, von 300 000 Franken auf 400 000 Franken zu erhöhen. Sie betrachtet die Erhöhung durch das Parlament als Geste der Wertschätzung – einerseits gegenüber der Kantonalen Denkmalpflege, anderseits aber auch gegenüber den privaten und institutionellen Eigentümerinnen und Eigentümern, die sich für den Erhalt eines unwiederbringlichen Kulturguts einsetzen und denen diese Erhöhung vollumfänglich zugutekommt.⁴

Subventionen in Zahlen und Fakten

Im Jahresbudget 2020 waren
CHF 300 000 für Subventionen vorgesehen.

Bewilligte Subventionen 2020:

CHF 592 452.58

Ausbezahlte Subventionen 2020:

CHF 353 644.81

Verpflichtungskredit 2017–2020

CHF 1 500 000.00

Ausbezahlte Subventionen 2017–2020

CHF 1 498 699.56

Folgende Arbeiten wurden im Berichtsjahr subventioniert:

- ein Umbau
- eine Gesamtsanierung
- Sanierungen von Fassaden, Dächern und Treppen
- die Sanierung oder der Ersatz von Fenstern oder Fensterläden
- zwei Scheunenausbauten
- die Ausfachung einer Lehmwand und die Sanierung eines Riegelwerks
- Arbeiten an zwei Feldscheunen und an drei Brunnen
- die Sanierung einer Kanal- und einer Friedhofsmauer
- die Sanierung von historischen Fresken an einem kirchlichen Gebäude

Der höchste Beitrag belief sich auf 91 400 Franken und der kleinste auf 860 Franken. Zwei Gesuche mussten abgelehnt werden, da die geleisteten Arbeiten keinen denkmalrelevanten Mehraufwand enthielten. Reine Werterhaltsarbeiten werden von der DHK nicht subventioniert. Zwei Subventionsbeträge, die je über dem gesamten Jahresbudget der DHK gelegen hätten, werden von Swisslos übernommen. Im Weiteren wurde dem Antrag der KD zugestimmt, handgefertigte Biberschwanzziegel zu kaufen, die anstelle einer finanziellen Subvention abgegeben werden können. An drei Orten war

⁴ Bis 2011 hatte das jährliche Budget der DHK bei 760 000 Franken gelegen.

dies denn auch der Fall. Für sehr aufwendige Renovationen von hoher historischer Bedeutung können auch Bundessubventionen beantragt werden, dies aber immer nur in Ergänzung, nicht anstelle von kantonalen Unterstützungsgeldern. In zwei Fällen wurde ein solcher Antrag gestellt.

Die Renovation der Dorfkirche Allschwil wurde von Swisslos und durch den Bund subventioniert.

Die meisten der von staatlichen Leistungen im Jahr 2020 betroffenen Liegenschaften sind in Privatbesitz, drei sind evangelisch-reformierte Kirchen, eine gehört der christkatholischen Kirche und eine einer weiteren Glaubenskongregation; sieben Gebäude respektive sanierungsbedürftige historische Gemäuer sind im Besitz der entsprechenden Gemeinden, und eines gehört einer

Stiftung. Geografisch verteilen sie sich auf folgende Gemeinden: Allschwil, Arisdorf, Arlesheim, Augst, Binningen, Blauen, Böckten, Hemmiken, Hölstein, Kilchberg, Langenbruck, Lausen, Liestal, Maisprach, Münchenstein, MuttENZ, Oltingen, Ramllinsburg, Rünenberg, Therwil, Waldenburg und Ziefen.

Wenn Mitglieder der DHK als Fachleute in Restaurierungsarbeiten involviert sind, die von der DHK subventioniert werden, treten sie selbstverständlich in den Ausstand, wenn die Beiträge verhandelt werden.

1.2 SITZUNGEN UND PERSONELLES

In der Berichtsperiode waren auch für die DHK die direkten Kontakte wegen der Ausbreitung des Covid-19-Virus und der entsprechenden Massnahmen eingeschränkt. Acht Sitzungen konnten dennoch mit persönlicher Präsenz stattfinden, zum Teil in entsprechend grossen Räumen, die es erlaubten, den gebotenen Abstand einzuhalten. Drei Sitzungen wurden als Videokonferenzen abgehalten, und dreimal wurden Beschlüsse durch E-Mail-Umfragen gefasst.

An einem ausserordentlichen Anlass am 23. Januar war die DHK eingeladen, die Denkmalpflege der Stadt Winterthur zu besuchen. Konstanze Domhardt, die Denkmalpflegerin der Stadt, hatte von 2012 bis



3 Die Renovation der Dorfkirche Allschwil wurde von Swisslos und durch den Bund subventioniert.

2018 als Ortsbildpflegerin in der KD Basel-Landschaft gearbeitet. Zusammen mit dem Projektleiter Nicolas Perrez führte sie die DHK durch das Sulzer-Areal. Nach dem Mittagessen, zu dem die DHK grosszügigerweise eingeladen war, gab es Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch mit Konstanze Domhardt und ihren Mitarbeitenden über die denkmalgerechte Weiterentwicklung von Wohnsiedlungen aus dem 20. Jahrhundert. An der Oktober-Sitzung konnte RR Isaac Reber begrüsst werden. Einige der im Tätigkeitsbericht dargestellten drängenden Themen konnten vorgestellt und diskutiert werden. Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben in Allschwil, Arisdorf, Biel-Benken, Duggingen, Münchenstein, Sissach und in der Schwesterkommission NLK. Ein Mitglied übernahm eine der Führungen an den Europäischen Tagen des Denkmals in Allschwil.



4 Die DHK auf Weiterbildung: Sulzer-Areal Winterthur

Zwei Mitglieder, Alessandra Moll und Kristina Kröger, sind neu in die DHK gewählt worden. Ihre Begrüssung musste coronabedingt am Bildschirm stattfinden. Ueli Kräuchi verliess die Kommission nach vielen Jahren der engagierten Mitarbeit. An einem schönen Sommertag im August wurde er mit einer Führung durch die Dorfkirche Allschwil durch den Restaurator und ehemaligen Kommissionspräsidenten Stefan Buess – und bei einem anschliessenden Mittagessen im Restaurant Mühle Allschwil – verabschiedet.

Mitglieder

Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker (bis 30.4.2020); Alessandra Moll, Landschaftsarchitektin (ab 1.3.2020); Kristina Kröger, Architekturhistorikerin und Baumediatorin (ab 1.5.2020); Katrin Oechsli, Architektin und Farbgestalterin; Gerrit Sell, Architekt; Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident; Cornelia Tapparelli, Architektin (bis 28.2.2020); Markus Zentner, Zimmermann; Aktuar: Walter Niederberger, stellvertretender Denkmalpfleger.

Hansjörg Stalder

Historiker, Präsident

2. BEURTEILUNGEN UND UNTERSCHUTZSTELLUNGSANTRÄGE

Eine der spannenden Aufgaben der Kommission ist die Begutachtung von Gesuchen für Bauten und Anlagen, deren Vorhaben im Hinblick auf Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsschutz kritisch hinterfragt werden müssen. Die DHK setzt sich aus Experten unterschiedlicher Fachbereiche zusammen.⁵ Je nach Fragestellung ist die Gesamtkommission zuständig, oder es wird eine passende Delegation zusammengestellt. Sie nehmen einen Augenschein vor Ort und lassen sich von den Verantwortlichen über die Eingriffstiefe orientieren. Eine Entscheidung wird von der gesamten Kommission gefällt, grösstenteils einstimmig, selten mit Stimmenmehrheit.

2.1 QUARTIERPLANUNG DYCHRAIN WEST, MÜNCHENSTEIN

Die zu beurteilenden Gesuche sind sehr unterschiedlich, sowohl in ihrer Fragestellung als auch in ihrer schieren Grösse. Bei der Entwicklung der Überbauung Dychrain West in Münchenstein geht es um eine grosse Arealüberbauung, welche die Christoph Merian Stiftung (CMS) auf dem Gebiet der Neuen Welt, dem ehemals landwirtschaftlichen Gelände unterhalb des Ehingerparks und vis-à-vis des ehemaligen Betriebsstands der Lächerli Huus AG, realisieren möchte. Die DHK musste als Fachinstanz hinzugezogen werden, da sich mit der Hammerschmiede ein denkmalgeschütztes Gebäude

im Planungsperimeter befindet und die Parzelle zudem an den Ehingerpark angrenzt, der dem Umgebungsschutz der Villa Ehinger untersteht. Das vorliegende Projekt ging bereits aus einem städtebaulichen Studienwettbewerb hervor, der 2012 lanciert wurde. Die Interventionen sind in zwei Bereiche aufgeteilt und werden unabhängig voneinander entwickelt: Dychrain Ost und Dychrain West. Der Bereich Dychrain Ost ist bereits im Bewilligungsverfahren. Beide Quartierplanverfahren wurden in Zusammenarbeit mit einer Delegation der Arealbaukommission (ABK) beurteilt.

Im Bereich West erweiterte sich nun der Entwicklungsperimeter mit der Disposition des Wohnheims Dychrain um die Fläche von der Hangkante bis hin zur historischen Hammerschmiede, weshalb die in den Planungsprozess eingebundenen offiziellen Gremien erneut konsultiert werden mussten. In mehreren Sitzungen wurden Vorschläge für die Volumensetzungen und die Körnigkeit der Baumassen unterbreitet und diskutiert. Angestrebt wird eine ortsverträgliche Überbauung, die um die Hammerschmiede herum einen Platz mit hoher Aufenthaltsqualität generiert. Zudem spielten die Themen Grünraumplanung, explizit die Freihaltung der Hangkante zum Ehingerpark, wie auch die Erschliessung (Fussgänger und Quartierverkehr) eine grosse Rolle im Planungsprozess.

⁵ Vgl. Rubrik Mitglieder in der Einleitung.

In einem nächsten Schritt werden nun mit dem Quartierplan und den Reglementsbestimmungen Eckwerte über die gestalterische Qualität der Architektur und Umgebung erarbeitet, die dann nochmals der Kantonalen Denkmalpflege zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

2.2 QUARTIERPLANUNG HOFAGGERBÜNE, DUGGINGEN

In einem kleineren Massstab läuft die Quartierplanung Hofaggerbüne in Duggingen. Da die neue Planung in die Kernzone des Orts übergreift,⁶ wurde von der ABK eine Delegation der DHK zur Beurteilung beigezogen. Die alte Mehrzweckhalle von Duggingen liegt abseits der Ortschaft in einer Grundwasserschutzzone und ist zudem stark sanierungsbedürftig. Anstelle der Totalsanierung des Bestands ist ein Neubau am zentral gelegenen Bahnhof unterhalb des Ortskerns geplant. Im Zug des Neubaus der Mehrzweckhalle sind auf der Hangkante die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern und eine fussläufige Anbindung vom Ortskern zum Bahnhof vorgesehen. Der Planungssperimeter grenzt an die Grellingerstrasse, wo ein Teil der bestehenden Bebauung abgebrochen und durch einen Parkplatz ersetzt werden soll. Da sich Duggingen als Strassendorf entwickelt hat, ist aber gerade diese Bebauung entlang der Strasse ein charakteristisches Merkmal der Siedlung; somit

erscheint eine Baulücke an diesem Ort problematisch. Es ist ein ortsbildpflegerisches Anliegen, dass an der Strasse weiterhin eine Bebauung vorgesehen und das Projekt dementsprechend überarbeitet wird. Auch die Wegführung der fussläufigen Anbindung an den Bahnhof und die neue Halle soll im Rahmen einer Weiterbearbeitung überprüft werden.

2.3 UNTERSCHUTZSTELLUNGS- ANTRAG GARTENBAD ST. JAKOB

Dass vielen Eigentümern nicht bewusst ist, was für ein kulturelles Bijou sich in ihrem Besitz befindet, zeigt der Fall des Gartenbads St. Jakob: Das Gartenbad liegt an der Grenze von Basel auf dem Gebiet der Gemeinde



5 Das Gartenbad St. Jakob kurz nach der Eröffnung 1955 (rechts das Kästelgebäude)

⁶ Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), Gemeinde Duggingen.

Münchenstein. Es wurde 1955 von den Architekten Rasser und Vadi erbaut und 1970 von denselben erweitert. Die Anlage befindet sich im Besitz des Kantons Basel-Stadt, aber sie liegt auf basellandschaftlichem Grund. Im Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) ist sie als «kantonal zu schützendes» Objekt vermerkt,⁷ wurde allerdings bis dato nicht unter Schutz gestellt.

Im Lauf der Zeit haben sich die Nutzerbedürfnisse verändert, was zu Funktionswechseln einzelner Gebäude führte, und die Anlage wurde verschiedentlich umgebaut. Als nun die Sanierung des markanten Kästelgebäudes anstand, kam die Idee einer allfälligen Nutzungsverlagerung des Restaurantbetriebs aus dem Restaurantgebäude in die sanierten Räumlichkeiten auf. Da für das Restaurantgebäude keine alternative Nutzung gefunden werden konnte, stellte sich die Frage, ob dieses Gebäude abgerissen werden könne.

Aufgrund des Eintrags im BIB musste die Denkmalpflege Basel-Landschaft konsultiert werden. Zusammen mit der DHK wurde vor Ort die Anlage in Augenschein genommen. Die DHK bestätigte die Beurteilung des BIB und kam zum Schluss, dass ein Abbruch eines Gebäudes nicht infrage kommt. Ein daraufhin von Immobilien Basel-Stadt in Auftrag gegebenes architekturhistorisches Gutachten von Michael Hanak bestätigte den Wert der Anlage: «Im Vergleich mit den am besten gestalteten Schwimmbädern der Schweiz nimmt das Gartenbad St. Jakob einen Spitzenrang ein.» Zudem steht das Restaurantgebäude «im Zentrum der Badeanlage und wird als dessen Herzstück wahrgenommen».⁸

Diese neuen Erkenntnisse führten zu einem Umdenken der Eigentümer, sodass sich Immobilien Basel-Stadt mittlerweile bereit erklärt hat, die Anlage unter Schutz stellen zu lassen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Veränderungen ausgeschlossen sind. «Der künftige denkmalpflegerische Umgang mit der bestehenden Bausubstanz soll konzeptionellen Grundsätzen folgen. Dabei sind insbesondere die wichtigsten Charakterzüge der ursprünglichen Bauten und Aussenraumgestaltung zu beachten.»⁹

⁷ Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), Gemeinde Münchenstein, 21.02.2009.

⁸ Michael Hanak, Architekturhistorisches Gutachten Gartenbad St. Jakob, Juli 2019.

⁹ Michael Hanak, a. a. O.

2.4 DAS FREIDORF MUTTENZ NACH 100 JAHREN

Ein Projekt, bei dem der kulturelle Wert leider in Diskrepanz zum Umgang mit dem Baudenkmal steht, ist die Siedlung Freidorf in MuttENZ. Die Gartenstadtsiedlung wurde 1919–1921 vom Architekten Hannes Meyer als genossenschaftlich organisierte Kolonie realisiert und ist ein Kulturdenkmal von internationalem Rang. Die Genossenschaftssiedlung erfreut sich auch heute noch grossen Zuspruchs durch ihre Bewohnerschaft, und 2019 konnte der 100. Geburtstag feierlich begangen werden. Was bei den Feierlichkeiten allerdings ausgespart wurde, ist der Umgang mit dem historischen Erbe: Die Genossenschaft hat sich bis dato gegen eine Unterschutzstellung der Siedlung ausgesprochen, obwohl der kulturelle und architektonische Wert unbestritten ist. Stattdessen wurde massiv in die bauliche Substanz der Häuser

eingegriffen, ohne dass ein Austausch mit Fachstellen stattgefunden hätte: Die Farbgebung der Häuser ist verändert worden, und Haustüren und Fenster wurden bei allen Häusern ersetzt, ohne dass die bauzeitliche Materialisierung und Detaillierung übernommen wurde. Bei diversen Häusern wurde auch im Innern interveniert, sodass es heute kein Wohnhaus mehr gibt, das vollkommen originär ist. Da aber gerade bei dieser Siedlung nicht nur städtebauliche und aussenräumliche Merkmale wichtig sind, sondern auch ein «hoher typologischer Wert der normierten Reihenhäuser und [die] hervorragende Qualität in der einheitlichen Gestaltung der Wohneinheiten bis hin zu den Details»¹⁰ zum Gesamtbild beitragen, ist es unumgänglich, dass ein Fachgremium bei anstehenden Eingriffen berät – speziell bei einem Denkmal von internationalem Rang wie der Siedlung Freidorf.

Die DHK hofft, dass sich gerade mit dem 100-Jahr-Jubiläum das Bewusstsein und die bauliche Wertschätzung für dieses Zeitzeugnis dahingehend ändern, dass eine Unterschutzstellung und damit auch die Chance, einen angemessenen Umgang mit diesem wichtigen Kulturgut zu finden, ermöglicht werden.

Gerrit Sell
Architekt



6 Freidorf etwa 1958

¹⁰ISOS MuttENZ, 2. Fassung 09.2003.

3. DREI GRUNDSATZENTSCHEIDE ZU BAUDENKMAL UND DENKMALPFLEGE

Baudenkmäler stehen im Spannungsfeld zwischen den legitimen Ansprüchen der Eigentümer und Eigentümerinnen, ihr bauliches Besitztum einer zeitgemässen Nutzung anzupassen, und dem Erhaltungsgebot als kulturhistorisches Zeugnis, das Teil des öffentlichen Interesses ist. Als beratende Fachkommission vertritt die DHK (Denkmal- und Heimatschutzkommission) diese kulturellen Schutzinteressen, die durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) geregelt sind.¹¹ Nicht selten müssen im Zusammenhang mit vielschichtigen Sachverhalten und den daraus resultierenden Interessenkonflikten innerhalb der Kommission denkmalpflegerische Grundsatzfragen bearbeitet werden. Die entscheidende Frage, die sich bei den meisten Auseinandersetzungen stellt, ist direkt mit einer zeitgemässen Interpretation des Baudenkmalbegriffs und dem damit einhergehenden öffentlichen Interesse (§ 36 BV) verbunden, das staatliches Eingreifen legitimiert und auch erfordert. Im Kalenderjahr 2020 mussten aufgrund konkreter Fragestellungen bei laufenden Projekten gleich drei Grundsatzdebatten geführt werden. Diese betrafen die Themenbereiche Schutzentlastung, Rekonstruktion und Umgang mit historischen Baumängeln und Schönheitsfehlern. Um überhaupt die fachliche Auseinandersetzung mit Baukultur und Bausubstanz verstehen zu können, bedarf es einer genaueren Auslegung des Baudenkmalbegriffs und der

darin enthaltenen wissenschaftlichen Aspekte zeitgenössischer Kulturanalyse und deren Interpretation. In dieser Auslegung liegt das Grundverständnis, welches das Baudenkmal als Bestandteil und integralen Wissensträger einer ehemaligen Kulturleistung erkennt und würdigt. Grundlegend für dieses Verständnis ist der kulturelle Zeugniswert, der das Baudenkmal zum Zeugen menschlicher Tätigkeit in all seinen Dimensionen macht. «Kulturell» meint damit all das, was von Menschenhand erschaffen wurde. Kultur wird darin als Gegenpol zu Natur verstanden, als künstlich Erschaffenes im Gegensatz zu allem, was naturgegeben ist. Die menschliche Bewusstseinsentwicklung zeigt sich in der Auseinandersetzung mit der gebauten Lebensumgebung und lässt sich verdichtet auch in den Baudenkmalen ablesen.

Grundsätzlich lässt sich folgende Frage aus dieser Auseinandersetzung herleiten:

Worin liegt aus zeitgemässer Betrachtung der kulturelle Wert von baulichen Objekten, und wie lässt sich dieser am Baudenkmal erkennen und bewerten?

Um diese Frage beantworten zu können, muss in einem ersten Schritt der Begriff Baudenkmal genauer untersucht werden. Entscheidend dabei ist es, den Unterschied zwischen dem fachwissenschaftlichen und dem rechtlichen Begriff zu erkennen.

Als Rechtsbegriff innerhalb der Schweizer Rechtsprechung wird der Untersuchungsgegenstand «Baudenkmal» folgendermassen definiert:

¹¹DHG siehe Einleitung und Auftrag.

«Baudenkmäler sind unbewegliche, herausragende Objekte und Ensembles von bedeutendem kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen. Baudenkmäler sind Zeugen und Ausdruck menschlicher Tätigkeit in all ihren Dimensionen und grenzen sich damit von den Naturgegebenheiten ab.»¹² Allerdings kann der Rechtsbegriff «Baudenkmal» nur geltend gemacht werden, wenn der kulturelle Wert eines Objekts und somit der Denkmalbeweis durch eine fachliche Begründung erbracht ist.

Innerhalb der fachwissenschaftlichen Betrachtung sind drei Elemente für den Baudenkmalbegriff konstitutiv:

Die *materielle Existenz* in zumindest erheblichen Resten und Anteilen (Authentizität als Urquelle des Zeugniswerts), der *Denkmalbeweis*, der in Verbindung mit der historischen Materie die geschichtlichen Gründe und den kulturellen Wert nachweist und eine Erhaltung rechtfertigt. Aus diesen beiden Kriterien geht das dritte konstituierende Element hervor: *das öffentliche Interesse* an der Erhaltung des Baudenkmals.

Um den wissenschaftlichen Denkmalbeweis erbringen zu können, stellt sich also die Frage nach dem kulturellen Wert und

der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Objekts. Diese Frage bezieht sich immer auf den Einzelfall. Wert und Bedeutung des Baudenkmals materialisieren sich in seiner Originalsubstanz und seiner Weiterentwicklung über die Zeit seiner Existenz. Jedes Einzelobjekt muss dabei aus seinem ihm eigenen Wert, aus seiner speziellen Lage und Situierung und in seinem Zusammenhang mit dem räumlichen Gefüge seiner Umgebung betrachtet und analysiert werden. Als konstituierendes Element eines jeden Baudenkmals und als Grundlage eines wissenschaftlich orientierten Kulturbegriffs gilt dabei die praxeologische Interpretation von Kultur. Praxeologisch bedeutet, dass sich Kultur hauptsächlich in einzelnen Bauten, Ensembles und Siedlungsstrukturen nachweisen und analysieren lässt. Wissen und Denken zeigen sich hier im Handeln, das heisst konkret im Planen, Konstruieren und Aufrichten; Wissen und Denken sind eingeschrieben im Endprodukt «Bauen» oder «Architektur» und bilden so die Grundlage der Kulturanalyse, ob sie sich nun auf die Gegenwart oder die Vergangenheit bezieht. Denkmalpflege ist demzufolge als Substanzpflge und Substanzschutz zu verstehen, denn in der überlieferten Bausubstanz sind das Wissen und der Zeugniswert gespeichert, die als gemeinsames Kulturgut die Grundlage des öffentlichen Interesses bilden. Der rechtliche Schutz ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt des Denkmals.

¹²Vgl. BauG Kanton BE Art. 10a «Baudenkmäler, Begriffe»; dazu auch Walter Engeler: «Das Baudenkmal im schweizerischen Recht – Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff».

3.1 SCHUTZENTLASSUNG SCHÖNEN- BUCHSTRASSE 11, ALLSCHWIL

An der Schönenbuchstrasse 11 auf der Parzelle Nr. B-117 befanden sich während der Untersuchungsperiode drei Fachwerkgebäude aus verschiedenen Zeitphasen, die zusammen ein u-förmiges Ensemble mit beschaulichem Innenhof bildeten. Das zur Strassenseite traufständige Wohnhaus stand unter kantonalem Schutz. Sein Kern stammt vermutlich aus dem 18. Jahrhundert, es wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert erweitert und aufgestockt.

Das Wohnhaus, mit halbseitiger Unterkellerung, wurde als zweigeschossiger Riegelbau auf minderwertigen Fundamenten errichtet. Sämtliche auf der Parzelle angeordneten Gebäude präsentierten sich in einem schlechten,

stellenweise sogar prekären baulichen Zustand, der auch durch jahrzehntelange Vernachlässigung und Leerstand begründet war. Die Gebäude waren geprägt von den ärmlichen Verhältnissen der Erbauer und den späteren Nutzern. Als Ursprungssubstanz dienten drittklassige, geviertelte Stämme und zweitverwendetes Baumaterial. Eine stümperhafte und nur oberflächlich durchgeführte Renovation in den 1970er-Jahren führte zu gravierenden Folgeschäden im Aufgabebereich der Fachwerkkonstruktion.

Im Zug der Projektierungsphase der geplanten Instandstellungsarbeiten des unter kantonalem Schutz stehenden Hauses «Schönenbuchstrasse 11» und der damit verbundenen vertieften Auseinandersetzung mit der vorhandenen Substanz zeigte sich zunehmend, dass nach der Restaurierung nur noch ein bescheidener Teil der ursprünglichen Substanz in situ erhalten geblieben wäre. Eine Instandstellung des Gebäudes hätte eine partielle Demontage bedeutet, was mit einem erheblichen Substanzverlust verbunden gewesen wäre und aus bautechnischer Sicht ein äusserst aufwendiges Verfahren bedeutet hätte.

Trotz bereits vorliegender Baubewilligung gelangte die Eigentümerschaft zusammen mit den Projektverfassenden mit einem Antrag auf Schutzentlassung an die DHK. Mit dem Artikel 20 «Nachführung des Inventars der geschützten Kulturdenkmäler» ist im DHG die Möglichkeit gegeben, unter



7 Allschwil, Schönenbuchstrasse 11 – Präzedenzfall einer Schutzentlassung

spezifischen Bedingungen Baudenkmäler aus dem Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (IKD) zu entlassen, dies insofern, wenn der ursprüngliche Unterschutzstellungsgrund nicht mehr gegeben ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Zusätzlich wird im ersten Absatz gefordert, das Inventar veränderten Verhältnissen anzupassen und nachzuführen.

Da die materielle Existenz in zumindest erheblichen Resten und Anteilen bei dem Gebäude an der Schönenbuchstrasse 11 nach einer Restaurierung nicht mehr vorhanden gewesen wäre, weil seine originäre, materielle Substanz nicht mehr existiert hätte und weil der Unterschutzstellungsgrund damit ebenfalls obsolet geworden wäre, musste das Objekt aus wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht aus dem Inventar entlassen werden. Fällt eines der drei konstitutiven Elemente des Baudenkmalbegriffs in der Betrachtung weg, erlischt auch das öffentliche Interesse am Baudenkmal. Damit ist eine Schutzentlassung die logische Folge. Die oben genannten Gründe führten nach einer sorgfältigen Überprüfung der Sachlage zum ersten Schutzentlassungsantrag der DHK an die Regierung seit dem Inkrafttreten des DHG am 1. Januar 1993. Er stellt somit ein Präjudiz dar.

3.2 GRUNDSATZENTSCHEID REKONSTRUKTION, NEUWEILER- STRASSE 15–17, ALLSCHWIL

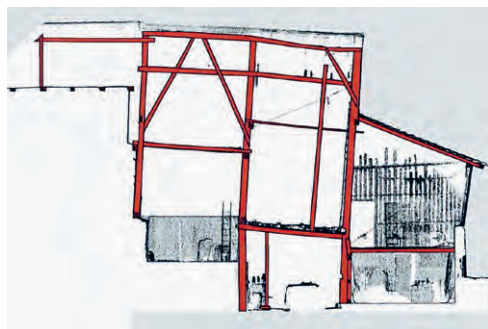
Das Fachwerkensemble an der Neuweilstrasse 15–17 wurde 1973 in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Das aufwendig dekorierte Wohnhaus mit Andreaskreuz, Rauten mit Kreuzen und Rhomben unter den Fensterbrüstungen stammt vermutlich aus dem 16. Jahrhundert. Im Zug der vorgängig bewilligten Renovationsarbeiten änderten sich die gestalterischen Begehrlichkeiten der am Projekt beteiligten Fachleute aufgrund der angetroffenen Befunde. Die Projektverfassenden gelangten daraufhin mit dem Wunsch an die DHK, zwei ehemalige dreiteilige Fenster zu rekonstruieren, so wie sie spurenweise an der bestehenden Konstruktion ablesbar und auf dem Aufnahmeplan von 1933 der Bauernhausforschung dokumentiert sind. Diese Rekonstruktionsmassnahmen hätten sich auf die im Eingriffsbereich der aktuellen Bauarbeiten befindlichen Fenster bezogen; ein Konzept über alle vier Fassaden war zum Betrachtungszeitpunkt nicht erkennbar. Im bewilligten Projekt waren lediglich ein Fensterersatz und das Belassen der angetroffenen Verhältnisse vorgesehen. Die bestehenden Fenster stammten aus den frühen 1950er-Jahren und waren zur Zeit der Unterschutzstellung Teil des Bestands.

Baudenkmäler sind Zeugen ihrer gesamten Bestandsgeschichte. Ihren ungeschmälerten Zeugniswert und ihre Authentizität bewahren sie durch den möglichst vollständigen Erhalt der überlieferten Bausubstanz mit all ihren späteren Zeitschichten. Dabei gilt der Grundsatz, dass ältere Teile eines Denkmals nicht per se wertvoller sind als die jüngeren. Im Umgang mit Eingriffen aus verschiedenen Zeitstellungen und deren überlieferter Substanz ist eine Bewertung jeder einzelnen Zeitschicht erforderlich, und der kantonalen Fachstelle ist vor Arbeitsbeginn ein darauf abgestimmtes Restaurierungskonzept zur fachlichen Überprüfung vorzulegen. Eine Rekonstruktion im Sinn der Wiederherstellung eines idealisierten Urzustands gleicht eher einer romantischen Schwärmerei und kann grundsätzlich nicht als denkmalpflegerische Eingriffsstrategie bezeichnet werden. Der Wunsch nach einer Wiederherstellung eines ehemaligen Bauzustands wird als Rekonstruktion verstanden, während das Schliessen einer Lücke mit dem Ziel der Wiederherstellung der uneingeschränkten zukünftigen Funktionalität als Reparatur bezeichnet wird. Auch bei Reparaturen gilt das Erhaltungsziel der Integrität der vorhandenen Substanz. Es kann in Einzelfällen sinnvoll erscheinen, für die bessere Lesbarkeit und den grösseren Sinnzusammenhang eines Baudenkmals oder von Teilen davon gewisse Partien kleinräumig zu rekonstruieren. Solche Eingriffe sind jedoch immer bewilligungspflichtig und bedürfen einer sorgfältigen Planung.

Die DHK wies den Antrag auf Rekonstruktion im Sinn der Konzilianz ab, verbunden mit der Aufforderung an die Projektverfassenden, ein vollständiges Restaurierungskonzept über alle vier Fassaden und dazugehörige, bereinigte Pläne einzureichen, so wie es ein gesetzeskonformes und standardisiertes Bewilligungsverfahren bei kantonal geschützten Baudenkmälern vorgibt. Eine Klärung dieses Falls ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch ausstehend.

3.3 BAUMÄNGEL RAMLINSBURG, GASSENBRUNNEN 7/9: LERNEN AUS ALTEN FEHLERN

Am Gassenbrunnen im Niederhof in Ramlinsburg, dem talseitigen Teil des Dorfs, steht quer am Südwesthang ein stattliches Gebäude mit auffallend ausladenden Dachflächen. Der ursprüngliche Mehrreihenständerbau wurde als Vielweckbau konzipiert, das bedeutet, dass der Wohnteil mit den



8 Laserscan mit dem aktuellen Bestand des Ständergerüsts (siehe Literaturangabe)

Wirtschaftsräumen unter derselben Dachkonstruktion vereint war. Dieser Bautyp war im 15. und 16. Jahrhundert in unserer Region weitverbreitet und ist mittlerweile im Baselbieter Gebäudebestand äusserst selten geworden. Innerhalb des heutigen Gebäudevolumens hat sich im Ökonomieteil durch glückliche Fügung die bauzeitliche Holzkonstruktion aus den Jahren 1555/56 überliefert. Dieses bald 500-jährige Holztragwerk ist in vielerlei Hinsicht faszinierend. Krumm und schräg, pechschwarz eingefärbt durch den Russ vergangener Jahrhunderte, verlaufen mächtige Stützen, sogenannte Hochstüde,

vom Baugrund bis zum First und tragen das Firstgerüst, bestehend aus First, Unterfirst, den Hochstüden und den längsaussteifenden Langbändern. Als Ursprung für die augenfälligen Deformationen und die Schiefstellung der gesamten Holzstruktur vermutet der baukundige Betrachter auf den ersten Blick irgendwelche Setzungen im Baugrund oder konstruktive Mängel. Eine wissenschaftliche Untersuchung hat jedoch mittlerweile ergeben, dass sich die heutige Erscheinung aus einem Fehler beim Abbund, also bei der Zurichtung der Konstruktionshölzer, ergeben hat. Der damalige Zimmermann hatte,



9 Die noch bestehenden drei originalen Ständer

bedingt durch einen fatalen Fehlentscheid, auf einen vermeintlichen Lösungsweg eingespurt, der sich heute in der deformierten Gestalt des stark baufälligen Dachstuhls im Gassenbrunnen 7 zeigt. Es ist diesem Fehler zu verdanken, dass uns heute dieses Konstrukt in besonderem Ausmass Wissen und Einsicht in die Planung und die zimmermannstechnische Ausführung des damaligen Bauprozesses vermitteln kann. Denn erst durch diesen Fehler werden einzelne Abläufe ablesbar und auch nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 7. August 2020 beantragte die Eigentümerin bei der DHK einen Kantonsbeitrag an die Gesamtanierung des Gebäudes und der Fundamentsicherung. Da die Aufgabe komplex ist und einen hohen Kantonsbeitrag erwarten lässt, der das jährliche Subventionsbudget der DHK übersteigt, wurde die Anfrage an den zuständigen Regierungsrat weitergeleitet, um die Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Finanzierung zu prüfen. Ein positiver Entscheid fiel nach Ende des Berichtsjahrs.

In der konkreten Auseinandersetzung mit der Holzkonstruktion im Gassenbrunnen zeigt sich einmal mehr exemplarisch, dass der Zeugniswert eines Baudenkmals im Wesentlichen durch seinen kulturellen Wissensgehalt, die kulturgeschichtliche Bedeutung und

seine überlieferte Materialität bestimmt wird. Aussehen und Zustand sind in diesem Fall zweitrangig. Als konstituierendes Element eines jeden Baudenkmals gilt die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Analyse der Substanz und somit der praxeologischen Interpretation, in diesem Fall der Untersuchung der Ständerbauten des 16. Jahrhunderts. So ergeben sich Einsichten in die damalige Holzbaukunst hauptsächlich bedingt durch einen folgenschweren Fehler und die damit verbundenen Korrekturversuche. Das Holzgerüst des Mehrreihenständerbaus am Gassenbrunnen in Ramllinsburg ist das Resultat der damaligen zimmermannstechnischen Handlungsformen. In ihm, in der praktischen Anwendung, zeigen sich Wissen und Denken der damaligen Zeit; sie sind eingeschrieben in die heute noch stehenden Konstruktionsfragmente und bilden so die Grundlage zeitgenössischer Bauforschung. Nicht nur die über Generationen hinweg gepflegte Dorfkirche ist ein wichtiges Baudenkmal, sondern auch eine akut vom Einsturz bedrohte Scheune, wie sie in Ramllinsburg überliefert ist.

Markus Zentner

Zimmermann

Weiterführende Literatur:

Jakob Steinmann: Zimmermannshandwerk vor 460 Jahren; der Abbund eines Mehrreihenständerbaus in Ramllinsburg. Mit Beiträgen von Anita Springer. Basel 2018 (Schriften der Archäologie Baselland 53).

4. LANDSCHAFT, ORTSBILD, PARK

4.1 BIEL-BENKEN: HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT

Am 15. Januar 2020 wurde die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) von der Gemeinde Biel-Benken per Brief angefragt, das Projekt für einen Hochwasserschutz (HQ100: Schutz vor einem Jahrhunderthochwasser) hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen. Dies geschah in der Absicht, allfällige städtebauliche Kritikpunkte frühzeitig im Bauprojekt berücksichtigen zu können. Projektiert war ein konventioneller Bachausbau. In einem Brief vom 15. Januar formulierte der Gemeinderat von Biel-Benken eine Reihe von Fragen zu diesem Projekt.

Im Protokoll der Sitzung der DHK vom 20. Februar 2020 hält die DHK unter anderem fest, dass die komplette Erneuerung der vier Brücken sowie die geplanten 1 Meter hohen Mauern einen massiven Eingriff ins Ortsbild darstellen. Sie hält weiter fest, dass die Kommission über keinen Planungsauftrag verfüge, sondern ein beratendes Fachorgan für Gemeinden und Amtsstellen darstelle. Der Gemeinderat stellt in seinem Antwortbrief fest, dass er die Stellungnahme der DHK nicht nachvollziehen könne.

Er lud die DHK zur Teilnahme an einem runden Tisch ein, zusammen mit Vertretern des Tiefbauamts und den Fachplanenden. Am 19. Mai 2020 fand diese Aussprache statt.



10 Der Birsig im Ortszentrum von Benken

Einige Punkte und Fragen konnten geklärt werden. Nichtsdestotrotz bat die Gemeinde die DHK in einem Brief vom 10. Juni 2020 wiederum um die Beantwortung einiger Fragen zum weiterhin unveränderten Hochwasserschutzprojekt. Die DHK hielt daran fest, dass das geplante Projekt, mit der Erneuerung der vier Brücken und der Neugestaltung der Bachgasse, einen massiven Eingriff ins Ortsbild darstellt.

Die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzes wurde von der DHK weder in einer der beiden Stellungnahmen noch am runden Tisch infrage gestellt. Die DHK gab ihre fachliche Meinung zur Ortsbildverträglichkeit des Projekts ab.

Angesichts der bestehenden Missverständnisse soll die Aufgabe der DHK hier nochmals festgehalten werden: die Beratung des Regierungsrats, der kantonalen Amtsstellen und der Einwohnergemeinden bei denkmalrelevanten Fragen. Ausserdem begutachtet die DHK Gesuche für Bauten und Anlagen und Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden.¹³ Sie verfügt dabei über keinen Planungsauftrag. Die Kommission setzt sich aus verwaltungsunabhängigen Personen der entsprechenden Fachgebiete zusammen und vertritt keine politischen Interessen. Sie vertritt gemeinsam mit der Kantonalen Denkmalpflege die Anliegen von Denkmal- und Ortsbildpflege

gegenüber den Behörden von Gemeinden und Kanton sowie der Öffentlichkeit.

4.2 ARISDORF:

UMZONUNG GEBIET CHIRSGARTE

Der Gemeinderat von Arisdorf prüfte aufgrund der Anfrage eines Unternehmens, eine Fläche von 10 000 Quadratmetern der Parzelle 4494 (Gebiet Chirsgarte) von der Landwirtschaftszone in die Gewerbezone umzuzonen. Im Gegenzug ist geplant, dass die Gemeinde Niederdorf eine ebenso grosse Fläche von der Gewerbezone in die Landwirtschaftszone zurückzont.

Im April 2020 bat der Gemeinderat von Arisdorf die DHK um eine Stellungnahme hinsichtlich der vorgesehenen Umzonung.

Eine Delegation der DHK nahm am 5. Juni 2020 einen Augenschein in Arisdorf.

Die Siedlungsstruktur von Arisdorf entspricht einem Strassendorf. Das bestehende Industriegebiet ist als zusammenhängendes Cluster am Ortseingang einseitig der Hauptstrasse gruppiert und tritt mässig in Erscheinung.

Die Parzelle 4494 liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Landwirtschaftszone. Sie ist im ISOS in der Umgebungszone III mit dem Erhaltungsziel a aufgeführt, was «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche» bedeutet.

Eine neue Industriefläche würde das zusammenhängende Landschaftsbild und die Fernsicht stören. Aufgrund der Topografie wären für eine gewerbliche Nutzung massige

¹³Siehe DHG in Einleitung und Auftrag.

Abgrabungen und Stützmauern nötig. Der Wiesenhang als Ortsvordergrund am Zugang zur historischen Reihenbebauung mit bestehendem Baum und Brücke über den Arisdörferbach würde geschwächt werden. Die DHK erachtet die Einschätzung des ISOS als korrekt. Das Gebiet Chirsgarte soll als Kulturland und Freifläche erhalten bleiben und nicht überbaut werden.

4.3 SISSACH:

PARKANLAGE SCHLOSS EBENRAIN

Das Schloss und die Parkanlage Ebenrain stehen unter dem Schutz von Bund, Kanton und Gemeinde und sind im Eigentum des Kantons. Das kantonale Hochbauamt als Eigentümervertreter ist zuständig für Pflege, Unterhalt und Instandsetzung der Gesamtanlage.

Bereits 1992 hatte die kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission einen Gartenhistoriker und Landschaftsarchitekten

beauftragt, ein Parkpflegewerk zu erstellen, das die Grundlage für alle zukünftigen Massnahmen bildet. Es fungiert als fachliche Grundlage, basierend auf einem fundierten Wissen in der Gartengeschichte und Gartendenkmalpflege. Das bestehende Parkpflegewerk ist heute nicht mehr aktuell: Die neusten Erkenntnisse in den entsprechenden Fachgebieten werden nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund beantragte die DHK beim kantonalen Hochbauamt als Eigentümervertreter die Erstellung eines neuen Parkpflegewerks, das den neusten Stand der Gartendenkmalpflege und der Gartengeschichte aufgreift. Weiter ist es ein Anliegen, dass ein Konsens zwischen den gartendenkmalpflegerischen Aufgaben und den Anliegen des Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE) über den Umgang mit dem Park erzielt wird. Dieses Einverständnis soll in die Erarbeitung des neuen Parkpflegewerks einfließen.

Federführend bei der Erarbeitung des neuen Parkpflegewerks ist die Kantonale Denkmalpflege. Auf Wunsch Isaak Rebers, des zuständigen Regierungsrats, werden zudem zwei unabhängige Fachpersonen der DHK in der Begleitgruppe Einsitz nehmen.

Alessandra Moll

Landschaftsarchitektin



11 Allee im Schlosspark Ebenrain (nicht datiert)

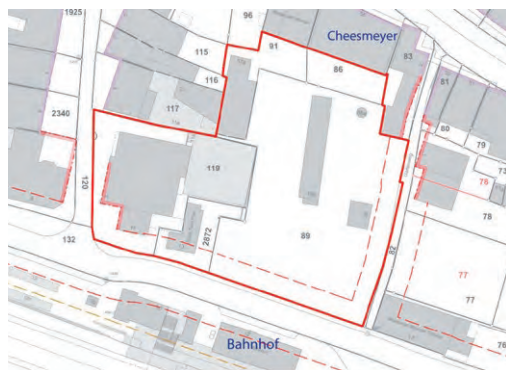
5. DER BLICK VON AUSSEN

5.1 SISSACH, QUARTIERPLANUNG BAHNHOF ZENTRUM

Wie zuletzt der Jahresbericht 2019 der DHK festhielt, war die Frage, wie das Bahnhofszentrum in Sissach zukünftig gestaltet werden soll, mehrmals Thema der DHK, nämlich bereits seit 2011.

Die Frage der zukünftigen Gestaltung ist Gegenstand von aufwendigen, langjährigen und vielfältigen Planungen, in die neben den Eigentümerschaften verschiedene Beteiligte und Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter involviert sind. Von aussen betrachtet, das heisst aus der Sicht eines Neumitglieds der DHK, wirken viele Fragen, Interessen und Anliegen auf den Prozess ein. Dazu gehören einerseits die Fragen, welche Bauten, wie zum Beispiel der historische «Bären», wie erhalten werden sollen, welche gewachsenen Räume zwischen

Bahnhof und Altstadt wie und wofür wichtig sind, und andererseits, wie die Neubauten so gestaltet werden können, dass die architektonische Qualität gewährleistet ist und die räumlichen Aspekte berücksichtigt und vielleicht sogar aufgewertet werden. Gleichzeitig beeinflussen Nutzungs- und Ausnutzungsinteressen das Projekt, und nicht zuletzt spielt das Anliegen der Eigentümerschaft hinein, einen «idealen Ort für Gemeinsames» und ein «Sissach von morgen» zu schaffen. Innerhalb dieses komplexen Prozesses ist die DHK ein Akteur neben anderen, wie zum Beispiel der Gemeinde oder der Arealbaukommission (ABK). Für die DHK ist es daher wichtig, sich ihrer Rolle und Kompetenz innerhalb des Prozesses stets bewusst zu sein. Sie ist unter anderem ein beratendes Fachorgan der Gemeinden, und sie ist bestrebt, die Anliegen des Denkmal- und Heimatschutzes zu vertreten und zu fördern. Dazu gehört in Bezug auf den Bahnhof Sissach die Sicherstellung der architektonischen und räumlichen Qualität an dem Ort, der unter anderem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt ist und den Übergang zwischen Bahnhof und historischem Dorfkern bildet. 2020 ist das Projekt weiter ins Stocken geraten, und die DHK hat Ende Jahr eine Delegation gebildet, um gemeinsam zu versuchen, die Blockaden zu lösen und im Sinn einer qualitätsvollen Gestaltung des Perimeters das Projekt mit allen Beteiligten, vor allem aber mit der Eigentümerschaft, weiterzubringen.



12 Planungsparameter: Wie soll ein «Sissach von morgen» aussehen?

5.2 KRAFTWERK BIRSFELDEN, WASSERSTOFFKRAFTWERK

Das Wasserkraftwerk Birsfelden und die Kraftwerkinsel sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Spezialfall aufgeführt. Dazu gehört die Kraftwerkanlage mit integrierter Schleuse, die zwischen 1951 und 1954 nach Plänen von Hans Hofmann erbaut wurde. Sie ist mit dem Erhaltungsziel A im ISOS klassifiziert. Das bedeutet, wie die Erläuterungen zum ISOS festhalten, dass alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten sind, ein Abbruchverbot gilt und keine Neubauten erstellt werden dürfen. Für Veränderungen gelten Detailvorschriften.

Die IWB und die Fritz Meyer AG haben die Absicht, im Jahr 2021 ein Baugesuch für eine Wasserstoff-Produktionsanlage beim Kraftwerk Birsfelden einzureichen. So soll CO₂-neutraler Wasserstoff produziert werden. Damit kann der Bandstrom aus dem Laufwasserkraftwerk, der nachts negativ zu Buche schlägt, für die Produktion eines CO₂-freien Kraftstoffs für Schwertransporte verwendet werden. Die geplante Produktionsanlage besteht aus zwei Bauten am östlichen Ende des Geländes.

Das Projekt wurde der DHK 2020 vorgestellt. Von Interesse waren die Fragen, inwiefern die Neubauten in Höhe, Volumen, Setzung und architektonischer Gestaltung

die geschützten Bauten tangieren und inwiefern die Neubauten die Freifläche der Kraftwerkinsel in ihrer räumlichen Wirkung beeinträchtigen. Ferner war die Frage relevant, wie die Zugänglichkeit mit den Transportfahrzeugen gelöst werden soll.

Da ein rückseitig gelegenes Gebäude auf der Kraftwerkinsel, östlich des Hauptbaus (Hofstrasse 92), gegen Norden verlängert und ein weiteres Gebäude nordöstlich davon erbaut werden sollen, sich die Bauten architektonisch und in ihrem Volumen gut in das historische Ensemble einfügen und keine weiteren Baumassnahmen vorgesehen sind, hat die DHK dem Vorhaben zugestimmt. Sie hält fest, dass die Schleusenbauwerke in ihrer Substanz und Struktur durch die geplanten Zufahrten nicht beeinträchtigt werden dürfen und dass eine spätere Erweiterung der Produktionsanlage neu beurteilt werden müsste.

Kristina Kröger

Architekturhistorikerin und Baumediatorin

Abbildungsnachweis

- 1: Jakob Steinmann
- 2: TBA BUD Basel-Landschaft
- 3: Kantonale Denkmalpflege BL
- 4: keine Angaben
- 5: Staatsarchiv Basel-Stadt_
BD-REG 7b 1–48 12
- 6: Kantonale Denkmalpflege BL
- 7: Hansjörg Stalder
- 8: Jakob Steinmann: Zimmermanns-
handwerk vor 460 Jahren; der
Abbund eines Mehrreihenständerbau
in Ramllinsburg. Mit Beiträgen von
Anita Springer. Basel 2018 (Schriften
der Archäologie Baselland 53)
- 9: Jakob Steinmann
- 10: Kantonale Denkmalpflege BL
- 11: STABL_PA_6292_01_720-Sissach-
Ebenrain-Lindenallee

Impressum

© Mai 2021
 Amt für Raumplanung, Kantonale Denk-
 malpflege
 Korrektorat: Ingrid Kunz Graf, Stein am
 Rhein
 Gestaltung: Patrizia Zanola, Zürich
 Druck: Druckerei Bloch AG, Arlesheim

